



Datum: 30.01.2019

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Hauptamt/Servicecenter, Vergabestelle, Dienstleistungen (intern und extern)	Sachbearb.: Frau Mette/Herr Dicke
----------------	---	--------------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Beratung über das Verfahren betreffend das Vergabe-/Auftragswesen der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 11.03 Organisation und Querschnittsaufgaben*1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der in der Vorlage dargestellten Alternative 3 sowie eine Änderung der Vergabeordnung für die Stadt Schmallenberg einzuleiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Vergaberecht bildet sich sehr komplex in der Gesetzgebung ab. Allgemein basiert die Vergabe zunächst auf dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), welches die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der öffentlichen Auftragsvergabe regelt. Die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) regelt die Details des Vergabeverfahrens für die Liefer- und Dienstleistungsbereiche ab den Schwellenwerten für EU-weite Vergabeverfahren. Für Bauaufträge gilt hier der zweite Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Hinzu kommen spezielle Vorschriften. Für nationale Vergaben finden sich vergleichbare Regelungen in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie dem ersten Abschnitt der VOB/A. Ergänzt bzw. zur Anwendung gebracht werden diese Regelungen durch das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (TVGG), den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung sowie weiteren landesrechtlichen Vorschriften. Für die Kommunen des Landes Nordrhein Westfalen konkretisiert § 25 Gemeindehaushaltsverordnung die Vergabegrundsätze. Auch hier gelten ergänzende Erlasse. Für die Stadt Schmallenberg sind darüber hinaus die Vergabeordnung sowie die Zuständigkeitsordnung als örtliche Vorschriften anzuwenden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass das Auftrags-/Vergabewesen strengen rechtlichen Anforderungen unterliegt. Den Gremien bleiben insoweit kaum Entscheidungsspielräume. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, insbesondere aufgrund der mangelnden Handlungsspielräume, das Vorgehen für den Bereich der politischen Beschlussfassungen im „Auftrags- und Vergabewesen für die Stadt Schmallenberg“ zu beraten und ggfls. neu festzulegen. Mögliche Verfahrensumsetzungen wären aus Sicht der Verwaltung nachfolgende drei Alternativen:

1. Beschlussfassung über Auftragsvergaben wie bisher gemäß Zuständigkeitsordnung

Auf eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens kann an dieser Stelle aufgrund der Aktualität verzichtet werden. Problematisch ist hier immer wieder der hohe Zeitaufwand für die Vorgangsbearbeitung mit erforderlicher Zustimmung der politischen Gremien zu sehen. Durch eine Anhebung der entsprechenden Vergabegrenzen wurde hier bereits eine Entlastung herbeigeführt.

2. Einrichtung eines Vergabeausschusses

Der Vergabeausschuss ist ein eigener Ausschuss, der z.B. aus Mitgliedern des Technischen Ausschuss sowie dem Haupt- und Finanzausschuss gebildet werden könnte. Dieser Vergabeausschuss könnte über die Vergabe von Waren, Bau- und Dienstleistungen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen ab einem bestimmten Auftragsvolumen entscheiden. Er könnte darüber hinaus über ergänzende Beauftragungen von Auftragnehmern (bei Überschreitung festgelegter Wertgrenzen) beraten und entscheiden. Die Regelung zu den Nachträgen könnte dazu führen, dass die Politik zeitnäher über Nachträge informiert würde. Zugleich sollen Kleinstnachträge nicht den Geschäftsgang belasten. Auch könnte der Ausschuss über den zeitweiligen Ausschluss von Bewerbern und Bietern von städtischen Aufträgen entscheiden. Möglich wäre auch, dass der Vergabeausschuss zu dem von der Verwaltung anzuwendenden Katalog der Eignungs- und Wertungskriterien zu hören ist (ab einem bestimmten Auftragswert). Die Zuständigkeit des Ausschusses sollte an den durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umschriebenen Bereich angepasst sein. Die festgelegte Entscheidungszuständigkeiten des Vergabeausschusses kann eine Verringerung der zu beratenden Fälle zur Folge haben. Zur Kontrollfunktion könnten dem Vergabeausschuss erteilte Aufträge unterhalb festzulegender Wertgrenzen im Nachhinein im Rahmen eines Kurzvergabevermerkes zur Kenntnis gegeben werden. Damit wäre dem Bedürfnis nach beschleunigter Auftragsvergabe ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis nach der Kontrolle der Verwaltung durch den Rat.

3. Jahresanfängliche Beschlussfassung über Raum-/Bauprogramm etc. legitimiert Auftragsvergabe durch die Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans

Diese Alternative sieht vor, dass zunächst im Rahmen der Haushaltsplanberatung die Beschlüsse über Investitionen und Anschaffungen für das Haushaltsjahr getätigt werden. Zu Beginn des Jahres werden die entsprechend erforderlichen Anschaffungen, die Raum- und Bauprogramme, etc. seitens der Fachausschüsse festgelegt. Diese Festlegung legitimiert dann innerhalb festgelegter Wertgrenzen und unter Berücksichtigung sonstiger rechtlicher Bestimmungen eine Auftragsvergabe seitens der Verwaltung. Eine Änderung der Vergabeordnung wäre dahingehend erforderlich. Ein anschließender Bericht an die politischen Gremien sowie Information der örtlichen Stadtvertreter und Ortsvorsteher sowie der Öffentlichkeit über Baubeginn etc. würde dann zur Kenntnis erfolgen.

In der Vergabeordnung würde zu dem Thema „Vergabeentscheidung“ insoweit stehen, dass über Vergaben der Bürgermeister entscheidet. Darüber hinaus, dass Vergaben mit einer Auftragssumme innerhalb festzulegender Wertgrenzen in einer

Auflistung dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Auch hier wäre insoweit dem Bedürfnis nach beschleunigter Auftragsvergabe ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis nach der Kontrolle der Verwaltung durch den Rat.

Aufgrund der kaum bestehenden Entscheidungsspielräume, der möglichen Entlastung der Ausschussarbeit sowie der Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsarbeit sowie Zeitgewinn für die Vorgangsbearbeitung und Auftragsabwicklung und damit die Schaffung einer auch in die Öffentlichkeit wirkenden Verstärkung der Handlungskompetenz der Verwaltung, präferiert die Verwaltung die Vorgehensweise, die zu Punkt 3 vorgestellt wird. Diese Handlungsweise wird u.a. auch durch die Stadt Meschede sowie die Stadt Attendorn gelebt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen der Dienstanweisung des Bürgermeisters über die Vergabe von Leistungen, Bauleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen für die Stadt Schmallenberg (Vergabeordnung) betreffend die VOL (neu UVgO-) anzupassen. Nach UVgO können Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit mittels sogenanntem Direktauftrag, also ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, beschafft werden. Die aktuellen Wertgrenzen der Vergabeordnung für die Stadt Schmallenberg sowie ein Vorschlag zur Neufestsetzung sind nachfolgend dargelegt:

Für Vergaben nach VOL (jetzt UVgO) sind die Wertgrenzen seit 2007 unverändert:

	Aktuell	Vorschlag
Öffentliche Ausschreibungen	> 7.500 €	> 50.000 €
Beschränkte Ausschreibungen	2.500 € bis 7.500 €	5.000 € bis 50.000 €
Freihändige Vergabe	< 2.500 €	< 5.000 €

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenzen im Rahmen der UVgO anzuheben und damit die Wertgrenzen für VOB und UVgO unter Beachtung der Vergabegrundsätze für Gemeinden gleich zu setzen. Auch durch diese Maßnahme wird nochmals eine Erleichterung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens erreicht.